



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 17/2023
Datum: 21.04.2023

Inhalt

Seite 117

- Bekanntmachung der Sondersitzung des Krankenhausausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrats
- Bekanntmachung der Rechtsverordnung nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 23. April 2023
- Bekanntmachung der Pressemitteilung „Mähfreiertag“
- Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 26.04.2023, 17:00 Uhr findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sondersitzung des Krankenhausausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 21.04.2023
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Wirtschaftsplan
hier: Änderungsdrucksache Mittelfristplanung

II. Nichtöffentliche Sitzung

Personalangelegenheit

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 26.04.2023, 17:30 Uhr, findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil beginnen. **Die öffentliche Sitzung wird um 18:30 Uhr beginnen.** Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Zugangsdaten:

<https://stadtverwaltung-frankenthal.webex.com>

Meeting-Kennnummer: 2740 425 4306

Meeting-Passwort: 67227

Frankenthal (Pfalz), 21.04.2023

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich

Oberbürgermeister

T a g e s o r d n u n g

I. Nichtöffentliche Sitzung

Klage-, Personal- und Vergabeangelegenheiten

II. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

Einwohnerfragestunde

8. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Frankenthal (Pfalz) mbH
9. Nachwahl in Gremien
10. Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
hier: Produktsachkonto 114402.0112
11. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022
12. Gesamtertüchtigung Albert-Einstein-Gymnasium - Fenstersanierung Ostfassade 1. BA
hier: Metallfenster-, Verglasungs- und Rolladenarbeiten
13. Bestellung des Geschäftsführers bei der Stadtklinik Service GmbH
14. Bauantrag zur Nutzungsänderung einer Monteursunterkunft zu einer Flüchtlingsunterkunft; Siemensstraße, Flurstück-Nr.: 2770/48; hier: Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 34 BauGB

15. Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und Kapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen".
Hier: Stellungnahme der Stadt Frankenthal (Pfalz)
16. Abstimmung über die Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar
17. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO
hier: Jahr 2022
18. Wirtschaftsplan
hier: Änderungsdrucksache Mittelfristplanung
19. Keine Veräußerung der Baugesellschaft Frankenthal!
hier: Resolutionsantrag der CDU-Stadtratsfraktion
20. Dauerhafter Verbleib der Strohhutfest-Ampelmännchen an den zentralen Ampelanlagen
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion
21. Parksituation in der Oggersheimer Str. in Studernheim
hier: Antrag der AfD-Stadtratsfraktion
22. Befreiung von der Hundesteuer für Tiere aus dem Tierheim
hier: Antrag des fraktionslosen Ratsmitglieds Beate Weber
23. Aktueller Sachstand „Tagesklinik Limburgerhof“
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
24. Angekündigte Sondersitzung des Ortsbeirats Eppstein mit dem Planungs- und Umweltausschuss
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
25. Rechtsverfolgungskosten bzgl. des ehemaligen kaufmännischen Direktors
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion
26. Bußgelder wegen Parkverstößen in der Oggersheimer Straße in Studernheim wegen dem Parken auf dem Grünstreifen
hier: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion

27. Sachstand der Kriminalitätsbelastung und der kommunalen Präventionsmaßnahmen in Frankenthal
hier: Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion
-

Rechtsverordnung

nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Frankenthal (Pfalz) am Sonntag, dem 23. April 2023

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Frankenthal (Pfalz) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) dürfen am Sonntag, dem 23. April 2023 aus Anlass des Street Food Festival & Market in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 23. April 2023 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Absatz 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 32 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), 21.04.2023

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Am 1. Mai ist wieder „Mähfreiertag“!
Starten Sie mit uns in den Mähfreien Mai - die Mitmach-Aktionen der Gartenakademie RLP und der DGG 1822 e. V.

Bereits zum dritten Mal laden die Gartenakademie RLP und die Deutsche Gartenbaugesellschaft (DGG) 1822 e.V. wieder ein zum:

„Mähfreien Mai“

Alle machen mit!

Und

Wettbewerb: Blüten zählen und Saatgut gewinnen:

„Jede Blüte zählt!“

Wir erklären den ersten Mai zum "Mähfreiertag" und laden Sie dazu ein, Ihren Garten in einen Hort der Vielfalt zu verwandeln- indem Sie einfach Nichts tun!

Vielerorts wird im Mai bis zu zwei Mal pro Woche und mehr gemäht, in vielen Nachbarschaften entsteht ein sozialer Druck, "ordentlich" zu sein. Da mag sich der Aufruf, im Mai nicht zu mähen, geradezu revolutionär anfühlen.

Doch seit unserem ersten Aufruf 2021 hat die Idee große Kreise gezogen, es wurde in verschiedenen Zeitungen, im Radio und Fernsehen darüber berichtet, viele Gartenfreund*innen, Garten-, Naturschutz- und Imkerverbände haben es ausprobiert und sich online und offline dazu ausgetauscht, vernetzt und ermutigt!

Bewusst seltener zu mähen, ist kein Zeichen von Verwahrlosung, sondern von ökologischem Bewusstsein!

Ökologisch statt englisch- Jetzt umdenken!

Die Rasenfläche macht in den meisten Gärten 50% oder mehr der Fläche aus, bietet aber keine ökologische Vielfalt. Um den starken Rückgang von Wildpflanzen und Insekten in Gärten und Landschaft aufzuhalten, kann eine andere Mähweise einen wertvollen Beitrag leisten. So kann jeder im eigenen Garten aktiv mit dazu beitragen, die Vielfalt von Blüten und ihren Bestäubern wieder zu erhöhen, ohne sich selbst in der Nutzung einzuschränken.

Geht das überhaupt?

Manche werden behaupten, dies sei nur ein Tropfen auf den heißen Stein, jedoch beweisen Zahlen aus Großbritannien genau das Gegenteil. In England hat die Organisation Plantlife die Auswirkungen ihres jährlichen Aufrufs zum „NoMowMay“ dokumentiert und festgestellt, dass die Menge an Nektar für bestäubende Insekten auf Rasenflächen um das zehnfache erhöht werden kann

Die bunte Vielfalt wird sichtbar!

Die Idee des „Mähfreien Mai“ ist, die Mähintervalle zu strecken und Teile des Rasens nur noch einmal pro Monat zu mähen.

Es zeigt sich, dass die größte Blütendichte auf den monatlich gemähten Stücken entsteht, aus Pflanzen, die durch den Rückschnitt zu erneuter Blüte angeregt werden. Wird hier regelmäßig auf ca. 5cm eingekürzt, blühen viele Kräuter und der Rasenmäher schafft den Aufwuchs ohne Schwierigkeiten.

Wichtig ist, dass das Schnittgut nicht auf der Fläche liegen bleibt, sondern an anderer Stelle kompostiert oder als Mulch genutzt wird. Blühende Wiesenblumen bevorzugen einen mageren Standort, deshalb ist auch keine Düngung notwendig. Ganz ohne Kosten wird die Wiese immer schöner!

Das Wohlfühlprogramm für den Mai in 2 Schritten

1. Schritt: „Mähfreier Mai“

Entspannen Sie sich und machen den Wonnemonat zum "Mähfreien Mai" und dem 1. Mai zum "Mähfreiertag", an dem der Rasenmäher drinnen bleibt. Vielleicht können Sie sogar Ihre Nachbarn, die verwundert über den Zaun schauen, zum Mitmachen animieren?

2. Schritt: Wettbewerb „Jede Blüte zählt!“

Nachdem im Mai nicht gemäht wurde, genießen Sie das Pfingstwochenende im Garten und erleben unmittelbar den Effekt Ihres nützlichen „Lazy Gardenings“, denn es blüht und summt in allen Ecken. Mit dem Wettbewerb „Jede Blüte zählt“ können Sie Ihre Erfolge zusammen mit Nachbarn und Gartenfreund*innen erfassen:

Ab dem 22.05.2023 markieren Sie einen Quadratmeter auf Ihrer Rasenfläche. Hier zählen Sie an einem Tag in dieser Woche alle vorkommenden Blüten und tragen sie in die vorgefertigte Tabelle ein.

Senden Sie uns Ihre Zähl-Ergebnisse und Bilder der neuen Blühflächen bis zum 05.Juni 2023. Die 25 Einsender*innen der artenreichsten Wiesenbilder erhalten von der Deutschen Gartenbaugesellschaft 1822 e. V. als Dankeschön ein Samenpäckchen mit einer heimischer Wildblütemischung aus dem bundesweiten Projekt „Tausende Gärten – Tausende Arten“.

Ihre Ergebnisse und Bilder senden Sie an: gartenakademie@dlr.rlp.de

Weitere Informationen und die Blüten-Zähl-Tabelle finden Sie hier:



Gartenakademie
Rheinland-Pfalz

www.gartenakademie.rlp.de



DGG

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.

www.dgg1822.de



www.tausende-gaerten.de

Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem **25. Juni 2023**, von 8 bis 18 Uhr, findet die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters und am Sonntag, dem **09. Juli 2023**, von 8 bis 18 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis **bis zum 19. Mai 2023, 12 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Zimmer Nr. 352, Rathausplatz 2-7, Frankenthal (Pfalz) erhalten.

Frankenthal (Pfalz), den 21.04.2023

Hebich
Oberbürgermeister
zugleich als Stadtwahlleiter

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung
an Eides statt für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Wortlaut des § 23 des Meldegesetzes:

"§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

- 1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;*
 - 2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.*
- Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht."*

Antragsberechtigt sind nur wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht gleichzeitig Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung innehaben.

(1) Der Antrag ist bei der für die Hauptwohnung zuständigen Stadtverwaltung zu stellen.

(2) Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können an den Kommunalwahlen grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Gemeinde in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hauptwohnung in der Gemeinde werden, falls sie in dieser Gemeinde nicht gemeldet sind, nur auf förmlichen Antrag (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 37. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr bei der zuständigen Stadtverwaltung eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

(3) Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

(4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Kommunalwahl nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt oder am Wahltag nicht vorliegt, muss der Antrag zurückgenommen werden.

(5) Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

(6) Angabe der Hauptwohnung, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch am Wahltag innehat.

(7) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzland.

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige wahlberechtigte
Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern (),
- das Zutreffende ankreuzen

(1) Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹

**(2) Antrag gemäß § 11 a der Kommunalwahlordnung
(KWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**
 ²
 am

	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
	Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort
(3)	Ich bin im Besitz eines			Ausweis-Nummer	
	<input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises			ausgestellt am:	
	<input type="checkbox"/> Reisepasses			zuletzt verlängert am:	
	von (ausstellende Behörde)				
	von (ausstellende Behörde)				
(4)	Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen ³ , versichere ich an Eides statt:				
(5)	Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:				
(6)	Meine derzeitige Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die ich auch am Wahltag innehaben werde, befindet sich in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):				
	Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ununterbrochen meine Hauptwohnung innehaben haben.				
(7)	Mir ist bekannt, dass sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht ⁴ . Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Staatsangehörige/ Staatsangehöriger ¹ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein sollte oder in der Gemeinde keine Hauptwohnung mehr innehaben sollte. Ort, Datum _____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers ¹ (Vor- und Familienname)				

¹ Nicht Zutreffendes streichen

² Zutreffende Kommunalwahl eintragen.

³ Wer vor der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

⁴ Wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, kann nach § 107 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden; wer unbefugt wählt oder dies versucht, kann nach § 107 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.